

# Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

vom 28. April 1997 (Stand am 14. Juni 2005)

Vom Bundesrat genehmigt am 17. September 1997

---

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum,*  
gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>1</sup>  
über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum  
(IGEG),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Gebühren, die das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (Institut) für seine hoheitliche Tätigkeit erhebt; die anwendbaren internationalen Übereinkommen bleiben vorbehalten.

## **Art. 2** Festsetzung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren, die nach dem IGEG sowie nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992<sup>2</sup> (ToG), dem Markenschutzgesetz vom 28. August 1992<sup>3</sup> (MSchG), dem Designgesetz vom 5. Oktober 2001<sup>4</sup> (DesG)<sup>5</sup>, dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>6</sup> (PatG) und aufgrund der zugehörigen Verordnungen zu zahlen sind (Gebühren), sind im Anhang festgesetzt.

<sup>2</sup> Für die Behandlung besonderer Anträge und für Dienstleistungen kann das Institut eine Gebühr verlangen; massgebend sind der Zeitaufwand nach Ziffer V des Anhangs und die Auslagen.<sup>7</sup>

AS 1997 2173

<sup>1</sup> SR 172.010.31

<sup>2</sup> SR 231.2

<sup>3</sup> SR 232.11

<sup>4</sup> SR 232.12.

<sup>5</sup> Neuer Ausdruck gemäss Ziff. I der V des IGE vom 11. März 2005, vom BR genehmigt am 25. Mai 2005 und in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS 2005 2323). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>6</sup> SR 232.14

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des IGE vom 11. März 2005, vom BR genehmigt am 25. Mai 2005 und in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS 2005 2323).

**Art. 3** Zahlung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind bis zu dem vom Institut angegebenen Termin zu zahlen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Topographiengesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>8</sup>, des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992<sup>9</sup>, des Designgesetz vom 5. Oktober 2001<sup>10</sup>, des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954<sup>11</sup> und der zugehörigen Verordnungen bleiben vorbehalten.

**Art. 4** Zahlungsarten

Die Gebühren sind in Schweizerfranken zu bezahlen:

- a. durch Belastung eines beim Institut bestehenden Kontokorrents;
- b. durch jede andere vom Institut als zulässig erklärte Zahlungsart.

**Art. 5** Angaben über die Zahlung

<sup>1</sup> Jede Zahlung muss den Namen der zahlenden Person und die Angaben enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne weiteres erkennen lassen.

<sup>2</sup> Fehlen diese Angaben, so fordert das Institut die einzahlende Person auf, ihm den Zweck der Zahlung schriftlich mitzuteilen. Kommt die Person der Aufforderung nicht bis zu dem vom Institut angegebenen Termin nach, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Artikel 8 bleibt vorbehalten.

**Art. 6** Eingang und Gültigkeit der Zahlung

<sup>1</sup> Als Zahlungseingang gilt die Gutschrift auf einem Konto des Instituts.

<sup>2</sup> Wird eine Zahlung nach dem vom Institut angegebenen Termin gutgeschrieben, so gilt ein früheres Datum als Zahlungseingang, wenn es durch den Poststempel einer schweizerischen Poststelle auf dem Einzahlungsschein, dem Girobeleg, der Anweisung oder durch ein gleichwertiges Dokument einer schweizerischen Poststelle nachgewiesen ist.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsaufträgen mit Valutadatum nach dem Zahlungstermin (Art. 3) gilt Absatz 2 nicht.

<sup>4</sup> Die Zahlung durch Check ist nur gültig, wenn der Check von der Bank, auf die er gezogen ist, eingelöst wird.

<sup>8</sup> SR 231.2

<sup>9</sup> SR 232.11

<sup>10</sup> SR 232.12

<sup>11</sup> SR 232.14

**Art. 6a**<sup>12</sup> Zahlung mit Kreditkarte

<sup>1</sup> Bei Zahlung mit Kreditkarte gilt als Zahlungseingang der Eingang der Belastungsermächtigung beim Institut. Die Zahlung ist nur gültig, wenn der Betrag abzüglich der vom Kreditkartenunternehmen erhobenen Kommission einem Konto des Instituts gutgeschrieben wird.

<sup>2</sup> Wird das Institut nach einer Beanstandung der Karteninhaberin oder des Karteninhabers verpflichtet, die Gebühr ganz oder teilweise dem Kreditkartenunternehmen zurückzuerstatten, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Räumt das Institut der zahlungspflichtigen Person eine weitere Frist zur Zahlung der Gebühr ein, so kann es eine besondere Bearbeitungsgebühr verlangen; diese beträgt 10 Prozent des geschuldeten Betrages, mindestens aber 50 Franken.

**Art. 7** Rechtzeitige Zahlung

<sup>1</sup> Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Artikel 8 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Den Beweis für rechtzeitige Zahlung hat die zahlungspflichtige Person zu erbringen.

<sup>3</sup> Reicht das Guthaben am Tag der Belastung des Kontos nicht aus, so gilt die Zahlung als ausgeführt, wenn der Gesamtbetrag am Tag der Zahlung gedeckt war und der Fehlbetrag bis zu dem vom Institut angegebenen Termin nachgezahlt wird.

**Art. 8** Rückerstattung von Zahlungen

Bei der Rückerstattung eines nicht geschuldeten oder nicht vollständig bezahlten Betrages kann das Institut eine Bearbeitungsgebühr verrechnen; diese beträgt 10 Prozent des rückzuerstattenden Betrages, mindestens aber 50 Franken.

**Art. 8a**<sup>13</sup> Gebührenreduktion bei elektronischer Kommunikation

<sup>1</sup> Das Institut kann bei elektronischer Kommunikation eine Gebührenreduktion gewähren.

<sup>2</sup> Die Reduktion darf 20 Prozent der ursprünglich geschuldeten Gebühr nicht übersteigen und höchstens 100 Franken betragen.

**Art. 9** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Höhe und Zahlungsmodalitäten von Gebühren, die von einem Ereignis ausgelöst worden sind, das vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung eintrat, richten sich nach altem Recht.

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des IGE vom 22. Mai 2001, vom BR genehmigt am 5. Sept. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2385).

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des IGE vom 15. Mai 1999, vom BR genehmigt am 11. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2632).

<sup>2</sup> Wird eine Gebühr zu Unrecht nach altem Recht gezahlt, so gilt für Zahlungseingänge innert der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn der Fehlbetrag bis zu dem vom Institut angegebenen Termin nachgezahlt wird.

<sup>3</sup> Für Patentanmeldungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 25. Oktober 1995<sup>14</sup> der Patentverordnung vom 19. Oktober 1977<sup>15</sup> (PatV) eingereicht worden sind, ist keine Prüfungsgebühr im Sinne von Artikel 61a PatV zu zahlen. Artikel 71 Absatz 3 PatV ist nicht anwendbar.

**Art. 10**            Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

<sup>14</sup> AS 1995 5164. Diese Änderung trat am 1. Jan. 1996 in Kraft.

<sup>15</sup> SR 232.141

Anhang<sup>16</sup>  
(Art. 2 Abs. 1)

## I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 28 Abs. 3	MSchG <sup>17</sup>	Hinterlegungsgebühr	700.–
Art. 18 Abs. 1	MSchV <sup>18</sup>		
Art. 18 Abs. 2	MSchV	Klassengebühr	100.–
Art. 18a	MSchV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Prüfung	400.–
Art. 43	MSchG	Gebühr für die Genehmigung einer Änderung des Reglements	100.–
Art. 31 Abs. 2	MSchG	Widerspruchsgebühr	800.–
Art. 10 Abs. 2	MSchG	Verlängerungsgebühr	700.–
Art. 26 Abs. 4	MSchV		
Art. 26 Abs. 5	MSchV	– zusätzliche Gebühr	200.–
Art. 27	MSchV	Bearbeitungsgebühr für die Rückerstattung der Verlängerungsgebühr	50.–
Art. 17a	MSchG	Gebühr für die Teilung einer Eintragung	100.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Eintragung einer Übertragung oder Lizenz	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Eintragung einer sonstigen Änderung	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 33	MSchV	Gebühr für Eintragung einer Vertreteränderung	100.–
		– für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V des IGE vom 15. Mai 1999, vom BR genehmigt am 11. Aug. 1999 (AS **1999** 2632). Bereinigt gemäss Ziff. II der V des IGE vom 22. Mai 2001, vom BR genehmigt am 5. Sept. 2001 (AS **2001** 2385), Ziff. I der V des IGE vom 13. Nov. 2001, vom BR genehmigt am 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1136) und Ziff. II der V des IGE vom 11. März 2005, vom BR genehmigt am 25. Mai 2005 und in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS **2005** 2323).

<sup>17</sup> SR **232.11**

<sup>18</sup> SR **232.111**

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 33	MSchV	Gebühr für Berichtigung einer Eintragung – für jede zusätzliche Marke des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Berichtigung beantragt wird	100.– 50.–
Art. 35	MSchV	Gebühr für teilweise Löschung der Markeneintragung (Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) für jede Marke	100.–
Art. 26 Abs. 2	VwVG <sup>19</sup>	Gebühr für Einsichtnahme ins Aktenheft erledigter Eintragungsgesuche – für jede Marke, in deren Aktenheft Einsicht genommen wird – Mindestbetrag	10.– 100.–
Art. 41 Abs. 1	MSchV	Gebühr für Einsichtnahme ins Markenregister – für jede Marke – Mindestbetrag	10.– 100.–
Art. 38 Abs. 1	MSchV	Gebühr für Auskünfte über Eintragungsgesuche und den Inhalt des Markenregisters – für jedes Gesuch und jede Marke, über die Auskunft verlangt wird – Mindestbetrag – telefonische Auskünfte, pro Minute	10.–
Art. 41 Abs. 2	MSchV		100.–
			2.–
Art. 41 Abs. 2	MSchV	Gebühr für Registerauszüge – für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird – für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	100.– 10.–
Art. 41a	MSchV	Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbeleges – für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird – für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	100.– 10.–
Art. 17a	MSchV	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 45 Abs. 2	MSchG	Nationale Gebühr für ein Gesuch um internationale Registrierung	400.–
Art. 47 Abs. 4	MSchV		

<sup>19</sup> SR 172.021

Artikel	Gegenstand	Fr.	
Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 2	MMA <sup>20</sup> / MMP <sup>21</sup>	Gebühr für die Ersetzung einer früheren nationalen Eintragung durch eine internationale Registrierung	100.–
Art. 40 Abs. 1 Bst. h	MSchV		
Art. 45 Abs. 2 Art. 8 Abs. 7	MSchG MMP	Individuelle Gebühr für die Benennung der Schweiz	
		– für zwei Klassen	600.–
		– für jede weitere Klasse	50.–
		für die Erneuerung	
		– für zwei Klassen	600.–
		– für jede weitere Klasse	50.–
Art. 9 <sup>quinquies</sup> Art. 46a	MMP MSchG	Gebühr für die Umwandlung einer internationalen Registrierung in ein nationales Eintragungsgesuch	100.–

## II. Gebühren für Design

Artikel	Gegenstand	Fr.	
Art. 17 Abs. 1	DesV <sup>22</sup>	Eintragungsgebühr	
Art. 19 Abs. 2 Art. 17 Abs. 2 Bst. a	DesG <sup>23</sup> DesV	– Grundgebühr für die erste Schutzperiode (1.–5. Jahr)	
		– für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung	200.–
		– für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung	100.–
		höchstens jedoch	700.–
Art. 17 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3	DesV	– Veröffentlichungsgebühr	
		– Schwarz-Weiss-Abbildungen (bis drei Abbildungen)	50.–
		– für jede zusätzliche Abbildung	20.–
		– farbige Abbildungen (pro Abbildung)	50.–
Art. 17 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3	DesV	– Gebühr für den Aufschub der Veröffentlichung	100.–

<sup>20</sup> SR 0.232.112.3

<sup>21</sup> SR 0.232.112.4

<sup>22</sup> SR 232.121

<sup>23</sup> SR 232.12

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 19 Abs. 4 Art. 17 Abs. 2 Bst. c	DesG  DesV	– Gebühr für die Beschreibung (pro Beschreibung)	200.–
Art. 21 Abs. 3	DesV	Schutzverlängerungsgebühr – für die zweite Schutzperiode (6.–10. Jahr), die dritte Schutzperiode (11.–15. Jahr), die vierte Schutzperiode (16.–20. Jahr) und die fünfte Schutzperiode (21.–25. Jahr) je: – für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung – für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung höchstens jedoch	200.–  100.– 700.–
Art. 21 Abs. 3	DesV	– Zuschlagsgebühr bei Zahlung nach Ablauf der Schutzperiode	200.–
Art. 32 Abs. 2	DesV	Gebühr für die Änderung oder Berichtigung der Registereintragung – für jede zusätzliche Hinterlegung des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung oder Berechtigung beantragt wird	100.– 50.–
Art. 31 Abs. 2	DesG	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 24 Abs. 4	DesV	Gebühr für die Rückgabe von Abbildungen und Exemplaren der Designs	50.–
Art. 13	DesV	Gebühr für die Erstellung eines Prioritäts- beleges – für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird – für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	100.– 10.–
Art. 23 Abs. 5 Art. 26 Abs. 3	DesV DesV	Gebühr für die Einsichtnahme in Aktenheft und Register – für jede Hinterlegung – Mindestbetrag	10.– 100.–
Art. 26 Abs. 3	DesV	Gebühr für Registerauszüge – für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird – für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszeuges, das im selben Auftrag verlangt wird	100.– 10.–



Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 26 Abs. 3 DesV	Auskunftsgebühr	
	– für jede Hinterlegung	10.–
	– Mindestbetrag	100.–
	– Telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–

### III. Gebühren für Erfindungspatente

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 138 Abs. 1 Bst. b PatG <sup>24</sup>	Anmeldegebühr	200.–
Art. 17a Abs. 1 Bst. a PatV <sup>25</sup>		
Art. 21 Abs. 3 <sup>bis</sup> Bst. a PatV		
Art. 47 Bst. b PatV		
Art. 49 Abs. 1 PatV		
Art. 118 Abs. 1 Bst. a PatV		
Art. 124 Abs. 1 PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. b PatV	Anspruchsgebühr vom elften Patentanspruch an, für jeden Patentanspruch	50.–
Art. 21 Abs. 3 <sup>bis</sup> Bst. a PatV		
Art. 47 Bst. b PatV		
Art. 49 PatV		
Art. 51 Abs. 4 PatV		
Art. 139 Abs. 2 PatG	Recherchegebühr	1200.–
Art. 17a Abs. 2 Bst. a PatV		
Art. 21 Abs. 3 <sup>bis</sup> Bst. b PatV		
Art. 55 Abs. 1 PatV		
Art. 60 Abs. 1 und 3 PatV		
Art. 121 PatV		
Art. 125 Abs. 3 und 4 PatV		

<sup>24</sup> SR 232.14

<sup>25</sup> SR 232.141

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 17a Abs. 2 Bst. b PatV	Vorprüfungsgebühr	600.–
Art. 21 Abs. 3 <sup>bis</sup> Bst. b PatV		
Art. 61 Abs. 1 PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. c PatV	Prüfungsgebühr	500.–
Art. 61a PatV		
Art. 17a Abs. 1 Bst. e PatV	Jahresgebühr ab dem 5. Jahr nach der Anmeldung bis zum	
Art. 18–18d PatV	20. Jahr nach der Anmeldung, jährlich	310.–
Art. 18 Abs. 3 PatV	– Zuschlag	200.–
Art. 18a Abs. 3 PatV		
Art. 18c Abs. 3 PatV		
Art. 19a Abs. 4 PatV		
Art. 118 Abs. 2 PatV		
Art. 130 Abs. 2 und 3 PatV		
Art. 46a Abs. 2 PatG	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 15 Abs. 2 PatV	Wiedereinsetzungsgebühr	500.–
Art. 37 Abs. 1 PatV	Gebühr für die Berichtigung der Erfindernennung	100.–
Art. 43a PatV	Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbeleges – für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird – für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	100.– 10.–
Art. 63 Abs. 2 PatV	Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Sachprüfung	200.–
Art. 91 Abs. 1 PatV	Auskunftsgebühr – für jedes Patentgesuch, Patent, Zertifikatsgesuch oder Zertifikat, über das Auskunft verlangt oder das vom Institut ermittelt und in die Auskunft einbezogen wird – Mindestbetrag – telefonische Auskünfte, pro Minute	10.– 100.– 2.–
Art. 90 Abs. 1 und 3 PatV	Gebühr für die Einsichtnahme ins Aktenheft	100.–

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 90 Abs. 7	PatV	– für die Einsichtnahme durch Abgabe von Kopien	200.–
Art. 95 Abs. 1	PatV	Gebühr für die Einsichtnahme ins Patentregister	
		– jedes Patentgesuch, Patent oder Zertifikat	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
Art. 95 Abs. 2	PatV	Gebühr für einen Auszug aus dem Patentregister	
		– für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 96 Abs. 3	PatV	Gebühr für die Behandlung einer Erklärung teilweisen Verzichts	500.–
Art. 104 Abs. 2	PatV	Gebühr für eine Änderung im Aktenheft oder im Patentregister	100.–
Art. 105 Abs. 5	PatV		
Art. 106	PatV	– jedes zusätzliche Patentgesuch, Patent, Zertifikatsgesuch oder Zertifikat des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–
Art. 140h	PatG	Anmeldegebühr für ergänzende Schutzzertifikate	2500.–
Art. 140h	PatG	Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate für das 1. Jahr bis zum 5. Jahr, jährlich	310.–
Art. 127l–127m	PatV		
Art. 140h Abs. 3	PatG	– Zuschlag	200.–
Art. 133 Abs. 2	PatG	Übermittlungsgebühr	100.–
Art. 121 Abs. 1	PatV		

#### IV. Gebühren für Topographien

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 14 Abs. 2	ToG <sup>26</sup>	Anmeldegebühr	450.–
Art. 12 Abs. 2	ToV <sup>27</sup>	Gebühr für eine Änderung der Eintragung	
		– für jede Topographie	100.–
		– für jede zusätzliche Topographie des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird	50.–

<sup>26</sup> SR 231.2

<sup>27</sup> SR 231.21

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 16	ToG	Gebühr für die Einsichtnahme ins Topographienregister und ins Aktenheft	
		– für jede Topographie	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
Art. 16	ToG	Gebühr für Registerauszüge	
Art. 14	ToV	– für jede Topographie, für die ein Auszug verlangt wird	100.–
		– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
Art. 16	ToG	Gebühr für Auskünfte	
		– für jede Topographie, über die Auskunft verlangt wird	10.–
		– Mindestbetrag	100.–
		– telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–

## V. Verschiedene Kanzleigebühren

Gegenstand	Fr.
Übermittlung per Telefax, pro Seite	
– im Inlandverkehr	2.–
– im Auslandverkehr	4.–
– Mindestbetrag	8.–
Bescheinigungen (mit Ausnahme von Prioritätsbelegen)	30.–
– dazu für Beglaubigungen durch Bundeskanzlei	Kosten
Kopien sowie Behandlung besonderer Anträge und Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 2, nach Zeitaufwand	
– Grundgebühr	10.–
– dazu pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten	15.–
Zuschlag bei dringlichen Aufträgen	bis zu 50 % der geschuldeten Gebühr